

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 117 LFG

LFG - Luftfahrtgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

Voraussetzungen für die Erteilung der Vermietungsbewilligung

§ 117.

1. (1) Die Vermietungsbewilligung ist zu erteilen, wenn,
 1. a) der Antragsteller die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt, verlässlich und fachlich geeignet und Halter der zu vermietenden Luftfahrzeuge ist,
 2. b) die Sicherheit des Betriebes gewährleistet und ein Bedarf vorhanden ist,
 3. c) die für die Vermietung in Aussicht genommenen Zivilluftfahrzeuge die österreichische Staatsangehörigkeit besitzen.
2. (2) Die Vermietungsbewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Verkehrssicherheit geboten erscheint.

In Kraft seit 27.06.2008 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at